

Betriebliche Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/197 und des österreichischen Hinweisgeber:innenschutzgesetzes (HSCHG) zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblower-Richtlinie, veröffentlicht im Amtsblatt L 305/17; Hinweisgeber:innenschutzgesetz)

Sehr geehrte Mitarbeiter:innen,
Sehr geehrte Kund:innen,
Sehr geehrte Lieferant:innen,

auf Grundlage der EU-Whistleblowing-Richtlinie und des erlassenen österreichischen Hinweisgeber:innenschutzgesetzes muss in unserem Unternehmen aufgrund unserer Unternehmensgröße ein so genanntes Hinweisgebersystem ("Whistleblowing-System") eingerichtet werden. Das gesetzliche Ziel des Hinweisgebersystems besteht darin, Vorkehrungen gegen allfällige Wirtschaftskriminalität zu treffen, indem Mitarbeiter:innen die jederzeitige Möglichkeit zur Meldung von wirtschaftskriminellen Handlungen an eine objektive Meldestelle eingeräumt wird. Beispiele für wirtschaftskriminelle Handlungen sind Unterschlagung, Bestechung, Betrug und Insiderhandel. Diese Möglichkeit wollen wir auch unseren Kund:innen und Lieferant:innen zusätzlich und freiwillig einräumen.

Nicht erfasst sind Hinweise, die Unzufriedenheit am Arbeitsplatz und arbeitsrechtliche Fragestellungen zum Dienstverhältnis betreffen, ausgenommen der Datenschutz. Ebenso nicht erfasst sind alle rechtlichen Fragestellungen zu den angebotenen und durchgeführten Dienstleistungen außerhalb der in der Richtlinie genannten Normen. Diese Themengebiete klären Sie bitte als Mitarbeiter:in direkt mit Ihrem Vorgesetzten, als Kund:in oder Lieferant:in mit den Verantwortlichen im jeweiligen Fachbereich!

Sollten Sie Abweichungen von unserem Verhaltenskodex oder zwischen Anspruch und Realität feststellen, können Sie diese ebenso über das Hinweisgebersystem melden.

EINMELDUNG

Für die Einbringung von Hinweisen verwenden Sie bitte das Online-Formular unter diesem Link:

<https://remus.trusty.report>

Die eingereichten Hinweise werden von einer unabhängigen externen Stelle bearbeitet. Dies gewährleistet eine objektive und vertrauliche Behandlung aller Meldungen.



Hinweise können entweder anonym oder unter Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person erfolgen. In beiden Fällen wird durch technische Sicherheitsmaßnahmen die Vertraulichkeit der digitalen Kommunikation gewährleistet. Sie erhalten innerhalb der vorgesehenen Fristen dann eine Rückmeldung, wenn Sie die für eine Rückmeldung erforderlichen Daten, insbesondere Kontaktdaten bekannt gegeben haben. Selbstverständlich gehen wir auch anonymen Meldungen nach.

Rechtlicher Schutz vor Benachteiligungen

Personen, die Hinweise einbringen und zum Zeitpunkt der Einbringung auf Basis eines durchschnittlichen Allgemeinwissens (ohne juristische Kenntnisse) berechtigterweise davon ausgehen, dass die von ihnen gegebenen Hinweise der Wahrheit entsprechen und in den Geltungsbereich des gesetzlichen Hinweisgeber:innenschutzes fallen, sind - selbst wenn ihre Identität von ihnen selbst offengelegt oder aus anderen Gründen bekannt wird - gesetzlich ausdrücklich vor arbeitsrechtlichen Benachteiligungen oder sonstiger Druckausübung geschützt.

Achtung: Nicht geschützt ist hingegen die Einbringung von Hinweisen, die offensichtlich falsch sind. Wissentliche Falschmeldungen können zu Schadenersatzpflichten und/oder strafrechtlicher Verfolgung nach dem Hinweisgeber:innenschutzgesetz oder nach dem Strafgesetzbuch (zB wegen Verleumdung) führen.

Wir verstehen die Umsetzung der Richtlinie vor allem in der qualitativen Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen sowie in der Verbesserung in der Mitarbeiter:innenorientierung und Kunden:innen- sowie Lieferant:innenzufriedenheit.

Voitsberg, 08.05.2024

Mit freundlichen Grüßen,

Die Geschäftsführung der REMUS Innovation GmbH

Stephan Zöchling

Stefan Hütter

Evelin Polat

